

Satzung des Heimatvereins Schapdetten

Seite 1

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Schapdetten“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Schapdetten.
- (2) Der Heimatverein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Heimatverein Schapdetten e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck:
 1. der Förderung des Heimatgedankens, des Denkmalschutzes und der plattdeutschen Sprache; er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Bereichen geweckt, erhalten und gefördert werden;
 2. der Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes durch Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes in Abstimmung mit den zuständigen Gremien und Behörden;
 3. der Erforschung und Förderung des örtlich-regionalen Brauchtums;
 4. der Unterstützung örtlicher Kulturprojekte.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke durch
 1. die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten, die die Erforschung der Orts- und Regionalgeschichte zum Gegenstand haben;
 2. die Organisation und Durchführung von Tagungen, Vorträgen und weiteren kulturellen Veranstaltungen; den Arbeitseinsatz bei verschönernden Ortsmaßnahmen.
 3. die Einrichtung und Unterhaltung eines Vereinsarchivs; die Errichtung und/oder Unterhaltung von Denkmälern und Plätzen.
- (3) Diese Ziele sollen durch die eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund und mit dem Kreisheimatverein Coesfeld, der Katholischen Kirchengemeinde Schapdetten, der Evangelischen Kirchengemeinde Nottuln, der St.-Bonifatius-Grundschule Schapdetten, den örtlichen Behörden sowie anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.
- (4) Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet des Ortes Schapdetten mit den umliegenden Bauerschaften, wobei durch eine enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Heimatvereinen auch deren Gebiete in die Arbeit des Vereins einbezogen werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 – 68) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Personen oder Stellen durch Ausgaben oder Zuwendungen zu Zwecken, die dem Verein fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigen. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Privatpersonen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung des Heimatvereins Schapdetten

Seite 2

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen
- (2) Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam durch Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur am Schluss des Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens 3 Monate vorher mitzuteilen.
- (3) Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
- (2) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. In ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins dürfen Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres seinen Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu leisten. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Beitragsermäßigung im Einzelfall und über den Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 4 dieser Satzung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Vertretenden der / die Vorsitzende sein soll und nur im Fall von dessen Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende und weiter ersatzweise die beiden übrigen Vorstandsmitglieder für den Verein handeln können.
- (4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In einem Jahr wird der Vorsitzende / die Vorsitzende, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und eventuell der erste bzw. vierte Beisitzer gewählt, im zweiten Jahr der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende und eventuell der zweite bzw. fünfte Beisitzer und im dritten Jahr der Schatzmeister / die Schatzmeisterin und eventuell der dritte bzw. sechste Beisitzer gewählt.

Satzung des Heimatvereins Schapdetten

Seite 3

- (5) Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein müssen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Wenigstens einmal im Jahr – bzw. häufiger, wenn es das Interesse des Vereins erfordert – findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern durch Brief oder E-Mail zugegangen sein, an die letzte dem Verein vom Mitglied gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge aus der Versammlung werden nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Änderungen des Vereinszweckes sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der erschienenen Mitglieder möglich. Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
 5. Bestimmung der Anzahl der Beisitzer
 6. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 7. Festsetzung der Beiträge
 8. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- (6) Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen sind jeweils auf der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr zu bestimmen. Wiederwahl ist für ein weiteres Jahr möglich.

§ 9 Vereinsarchiv

- (1) Der Heimatverein Schapdetten richtet ein Vereinsarchiv ein. Das Archiv soll neben den aufbewahrungswürdigen Akten, die die eigene Vereinsgeschichte betreffen, die Möglichkeit bieten, Archivalien und sonstige Gegenstände von Schapdettener Vereinen, sofern sie Mitglieder sind und das wünschen, oder dritten Personen dauerhaft und fachgerecht zu verwahren, die für die Geschichte Schapdetdens von Bedeutung sind.
- (2) Der Vorstand verabschiedet eine Benutzungsordnung, die die Nutzung der Archivunterlagen durch Dritte regelt.

Satzung des Heimatvereins Schapdetten

Seite 4

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund und dem Kreisheimatverein Coesfeld mitzuteilen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Nottuln. Sie hat es zu gemeinnützigen Zwecken im Ort Schapdetten im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 11 Vollmacht zur Änderung der Satzung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.
- (2) Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
- (3) Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

Nottuln, 9. Mai 2007